



## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 206. (2) Nr. 3854.

Concurs-Ausschreibung  
zur Wiederbesetzung einer im illyrischen Gubernial-Gebiete erledigten Straßenbau-Assistentenstelle. — Durch die Uebersetzung des Straßenbau-Assistenten, Ritters v. Ferro, in die Provinz Nieder-Oesterreich, ist eine Straßenbau-Assistentenstelle mit dem jährlichen Gehalte von Drei Hundert Gulden, und einem Reiseaufschale von Zwanzig Vier Gulden M. M., erledigt worden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis Ende März d. J. bei dem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 19. Februar 1830.

Franz Ritter v. Jakomini,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 196. (2) ad Gub. Nr. 3576.  
IMPERIALE REGIO GOVERNO DI VENEZIA NOTIFICAZIONE.

SUA MAESTA' colla clementissima Sovrana Risoluzione 12 maggio 1829 si è benignissimamente degnata di ordinare, che li crediti procedenti dalla Lotteria in classi aparta nelle Provincie Venete li 24 agosto 1802 pel ritiro della moneta erosa da 12 Carantani, e li capitali che sono stati investiti nell'impresito aparta, a questo medesimo oggetto, li 25 agosto 1802 sieno trattati come debito Austriaco dello Stato. — In conformità di ciò SUA MAESTA' si è degnata di ordinare contemporaneamente che li suddetti crediti di capitali, come si è fatto pei capitali di egual categoria nelle altre Provincie Austriache, siano pareggiati colla emissione di obbligazioni dell'Aulica Camera Generale, fruttanti l'interesse del 4 per 100 in valuta di Vienna, carta munitata; che queste obbligazioni siano comprese nella estrazione, e che tanto gl'interessi arretrati, quanto quelli che scaderanno nell'avvenire debbano esser posti in corso secondo le determinazioni della

Sovrana Patente 20 febbrajo 1811. — Per eseguire questa Sovrana Risoluzione viene quindi portato a conoscenza generale quanto segue in obbedienza anche agli ordini abbassati dall'Eccelsa I. R. Camera Aulica Generale coll'ossequiato suo Dispaccio 22 maggio 1829, Nr. 19873-2002. — I. I creditori di questi due impresiti ai quali sono state consegnate obbligazioni Camerali Venete per le vincite estratte nella Lotteria delle classi, o per le investite relative all'impresito 25 agosto 1802 dovranno presentare alla I. R. Cassa Universale dei debiti dello Stato e Banco queste obbligazioni unitamente ai documenti che fossero ancor necessarj per comprovarne la proprietà, e verificatane la legittimità riceveranno invece le nuove obbligazioni dell'Aulica Camera per lo stesso importo, ed il pagamento in contante degl'interessi arretrati. — II. Dei biglietti di vincita estratti del suddetto impresito di Lotto che non furono cambiati verso obbligazioni Camerali di Venezia, e sono rimasti quindi nelle mani dei creditori, verranno ammessi alla liquidazione, e cambiati verso obbligazioni, soltanto quelli per i quali li proprietarj somministreranno la pruova che la originaria infirmazione affine di verificarne la realizzazione, ebbe luogo entro il termine perentorio di tre mesi dopo l'estrazione fissato dalla Notificazione 24 agosto 1802. — III. L'interesse delle obbligazioni dell'Aulica Camera incomincerà a decorrere dal 1 gennaio 1806, dal qual giorno pure seguirà la loro data. — Se però dei creditori credessero di avere un titolo anteriore alla suddetta epoca potranno presentarne le prove legali. Venezia primo febbrajo 1830.

IL PRESIDENTE;

GIO. BATTISTA CONTE DI SPAUR.

IL VICE PRESIDENTE:

FRANCESCO BARONE GALVAGNA.

Il Consigliere di Governo:

A. MULAZZANI.

Z. 205. (2)

Nr. 2177.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums zu Laibach. — Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrserklärungen. — Um das Verfahren bei der Behandlung der Durchfuhrsgüter thunlichst zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer mit hohem Decrete vom 12. Jänner l. J., Zahl 49228, nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden: — Die Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April vorigen Jahres §. 12, setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschafts = Erklärung geleistet ward, und die Deklaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partey, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Richtigkeit der Unterschrift auf der Deklaration von der Orts = Obrigkeit des Wohnsitzes der Partey, in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form, bestätigt werde. — Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zufolge §. 5, der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rücksichtlich mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Waarensendungen ausgestellt ward, die Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der Letztere nicht nach §. 10, derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmannes oder Fuhrmanns hat. Um den Parteyen in der Anwendung dieser vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird gestattet, daß die Parteyen, welche eine allgemeine Bürgschafts = Erklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschafts = Erklärung, im zweiten Falle aber in der allgemeinen Vollmachten = Urkunde, oder mittelst einer besondern Erklärung in der unter A. und B. ersichtlichen Form die ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschafts = Urkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waaren = Erklärungen unterschrieben seyn werden. Die besondere Eingabe, mittelst welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschafts = Urkunden und Vollmachten vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn. — Die Waaren = Erklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung der Unterschrift eingelegt war-

de, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Vollmacht Gültigkeit hat, nicht der besondern von Fall zu Fall eingeholenden obrigkeitlichen Bestätigung. — Laibach am 5. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

A. Zusatz zu der allgemeinen Vollmacht oder Bürgschafts = Erklärung. —

Zugleich wird nebenstehend die ächte Firmazeichnung (oder eigenhändige Unterschrift) des \*) mit dem Beisatze beigefügt, daß die Durchfuhrs = Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Bürgschafts = Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Deklarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift \*\*) des Gefertigten versehen wären.

Rechte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

B. Besondere Eingabe über die Firmazeichnung oder Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der verbürgten Partey.

Zu der am 18 in  
Hinsicht der Durchfuhrs = Sendungen  
die von zu an zu  
in dem Zeitraume von  
bis 18 bei dem  
Zollamte zu vorkommen werden,  
ausgestellten Vollmachten = Urkunde (Bürgschafts = Erklärung) wird nebenstehend die ächte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des \*) mit dem Beisatze angezeigt, daß die Durchfuhrs = Erklärungen, rücksichtlich deren die gedachte Vollmacht (Bürgschaft) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden, daher diejenigen Deklarationen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob dieselben mit der eigenhändigen Unterschrift \*\*) des Gefertigten versehen wären.

Rechte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird.

\*) Hier ist der Name des Bevollmächtigten, oder der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wurde, anzusehen.

\*\*) Bey Bürgschaften ist zu sehen: eigenhändigen Mitfertigung des Unterzeichneten als Bürgen und Zahler versehen waren."

3. 203. (2) ad Nr. 24. et 25. St. G. B.

**R u n d m a c h u n g**

der Verkaufsversteigerung mehrerer im Rentbezirke Veglia, gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hoher St. G. Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 13. Jänner d. J., Nr. 538 St. G. B., wird am 18. März d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschaftsfonde gehörigen, in den Gemeinden Castelmuschio und Micoglizzo, Rentbezirks Veglia, gelegenen Domainen-Realitäten, geschritten werden, als: 1.) des Derrnunicli di S. Antonio benannten, und 1 Joch, 358,64 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 10 fl. 5 fr.; 2.) des Mecotine benannten, und 4 Joch, 449,72 Quadrat-Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 23 fl. 45 fr.; 3.) des Derrmon S. Cosmo benannten, und 83 Joch, 52,81 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 403 fl. 35 fr.; 4.) des Draga benannten, und 2 Joch, 766,57 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 45 fl. 25 fr.; 5.) des Sredi benannten, und 1 Joch, 1202,56 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 24 fl. 30 fr.; 6.) des Opacl benannten, und 1 Joch, 554,62 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 14 fl. 40 fr.; 7.) des Drenof benannten, und 1 Joch, 78,15 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 9 fl. 55 fr.; 8.) des Crissin benannten, und 48 Joch, 32,10 Quadrat-Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 200 fl. 20 fr.; 9.) einer ganz baufälligen Festung in Castelmuschio, im Flächeninhalte von 238,9 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 100 fl.; 10.) einer S. Spirito benannten Kapelle, nebst eines zur selben gehörigen Weidegrundes, im Gesamtflächeninhalte von 1 Joch, 140,22 Q. Klft., geschätzt auf 40 fl. 5 fr. Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigelegten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Comanission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem

curmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 2. Februar 1830.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 195. (2) Nr. 2029.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Erläuterung der Frage, wann die durch Sencale vermittelten Geschäfte als

abgeschlossen zu betrachten sind. — In Folge eines hohen Finanzministerial = Erlasses vom 21. Jänner 1830, Zahl 211, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Um die in der Auslegung des Circulars vom 20. Jänner 1815, über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschliebung vom 5. September 1829, zu erklären geruhet, daß auch Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteyen wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem 1. §. des obgedachten Circulars zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyen, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. — Nachdem aber das Circular vom 20. Jänner 1815, welches gegenwärtig erläutert wird, hierlandes nicht kund gemacht wurde, so wird dasselbe hiemit ebenfalls hier . | . beigefügt. — Laibach am 4. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes = Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Subernalrath.

Abschrift zur Zahl 211. / F. S. . | .  
Entwurf eines Circulars.

Um Streitigkeiten und Irrungen über die Wirkung der durch die gesetzmäßig bestellten Sensalen (Mäkler) vermittelten Geschäfte vorzubeugen, und sowohl die handelnden Parteyen, als auch das wechselseitige Vertrauen im Verkehr sicher zu stellen, wird in Folge höchster Entschliebung für die Zukunft verordnet: — §. 1. In allen Geschäften, welche auf der öffentlichen Börse durch die Sensalen gesetzlich verhandelt werden, soll nach der bisherigen Vorschrift das Geschäft für beide Parteyen sogleich als geschlossen und verbindlich angesehen werden, sobald der Sensal dasselbe als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat. Der Sensal ist aber verpflichtet, den Parteyen den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich, und zwar noch am nämlichen Tage zu ihrem Nachverhalte zuzustellen. — §. 2. In Geschäften, welche außer der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, und in Waarengeschäften insbesondere kommt das Geschäft nur durch die Einwilligung der Parteyen selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwiderprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden

Schlußzettels erklärt wird. — Wien am 20. Jänner 1815.

Z. 194. (3) ad Sub. Nr. 3360.  
K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung einer erledigten Kreisingenieurs = Stelle der I. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M. in Galizien, und wenn ein Individuum der II. Classe in die höhere Gehaltsstufe von 1000 fl. C. M. einrücken sollte, einer Kreisingenieurs = Stelle der II. Classe mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in dem Gehalt von 1000 fl. C. M. wird der Concurß bis Ende März 1830 ausgeschrieben. — Jene Individuen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die im Baufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntniße, gemäß der in der politischen Gesetzsammlung für die k. k. Erbländer enthaltenen h. Hofkanzleidecreten vom 9. Juny 1817, und 16. März 1820, ferner über die vollkommene Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung; dann gemäß dem hohen Hofkammerdecrete vom 21. Juny 1826 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliebung vom 3. Juny 1826 über ihr früheres Betragen während ihres ganzen Lebenslaufes, ohne eine Zeitperiode zu überspringen, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualificationstabelle belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber, mittelst ihres vorgesetzten Kreisamtes innerhalb des obbestimmten Termins an die k. k. Landesbaudirection in Lemberg einzusenden. — Lemberg am 19. Jänner 1830.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 177. (3) ad J. Nr. 1038.  
E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Abhandlungsbehörde, haben alle Jene, die zum Nachlasse des verstorbenen Halbhüblers, Sebastian Sterle aus Iggendorf, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder zu dem Nachlasse schulden, am 9. März 1830, Vormittags 9 Uhr zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Passiven so gewiß zu erscheinen, als widrigens gegen Erstere nach §. 814 b. G. B., gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. D. sürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 3. Hornung 1830.